



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

7. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 06.03.2026

Nr. 12

275

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. S. 206), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung vom 27.02.2026 folgende beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.



(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräten und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.



(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Dies gilt ebenso für überörtliche Einsätze.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Büdingen, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Ortsteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen.

Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 07. November 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Diese Gebührensatzung wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „12“, 06.03.2026, veröffentlicht

Büdingen, den 02.03.2026

Benjamin Harris
Bürgermeister

276

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen vom 27.02.2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in Ihrer Sitzung am 19. Oktober 2018 folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Büdingen beschlossen:

1. Personalgebühren ^a		Gebühr ^b (je 15 Min.) ^a
Nr. ^a	Beschreibung ^a	
1.1 ^a	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft) ^a	15,00 € ^c
1.2 ^a	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft) ^a	4,50 € ^c
1.3 ^a	Vergütung Brandschützerziehung ^b	3,00 € ^c
1.3 ^a	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. ^a	Nach Aufwand ^c



2.-Fahrzeuggebühren		Gebühr (je-15-Min.)
Nr. n	Beschreibung	
2.1 n	Einsatzleitwagen (z.B. ELW 1)	95,00 €
2.2 n	PKWs und Mannschaftstransportfahrzeuge (z.B. KDOW, MTF)	17,00 €
2.3 n	Klein-/Löschfahrzeuge alte Norm (z.B. TSE/-W, LF 8/6, LF 16, HTLF)	27,00 €
2.4 n	Löschfahrzeuge (z.B. LF 10, HLF 10, HLF 20, SILF 20)	114,00 €
2.5 n	Tanklöschfahrzeuge (z.B. TLF 4000)	77,00 €
2.6 n	Drehleiter	104,00 €
2.7 n	Gerätewagen (z.B. GW-L 1)	32,00 €
2.8 n	Wechseladerfahrzeuge	53,00 €
2.9 n	RTB oder Anhänger	14,00 €
2.10 n	Abrollbehälter	24,00 €
2.11 n	Teleskoplader	45,00 €

3.-Einsatzbedingtes-Prüfen-und-Reinigen-sowie-Verbrauchsgüter		Pauschal
Nr. n	Beschreibung	
3.1 n	Reinigen und Prüfen von Geräten und Ausrüstung (Einsatzfall)	15,00 € je angefangene 15 min
3.2 n	Verbrauchsmaterial, erforderliche Ersatzbeschaffungen	Abrechnung nach § 4
3.3 n	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät	Abrechnung nach § 4

4.-Pauschale-Gebühren		Pauschal
Nr. n	Beschreibung	
4.1 n	Fehlalarm Brandmeldeanlage	850,00 €
4.2 n	Fehlalarm für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmierungen	850,00 €
4.3 n	Notfalltöffnung	660,00 €

4.-Pauschale-Gebühren		Pauschal
Nr. n	Beschreibung	
4.1 n	Fehlalarm Brandmeldeanlage	850,00 €
4.2 n	Fehlalarm für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmierungen	850,00 €
4.3 n	Notfalltöffnung	660,00 €
4.4 n	Person in Aufzug	660,00 €
4.5 n	Falschalarm-eCall-System in KFZs via 112 und TPS-eCall-System	512,00 €

5.-Pauschale-Gebühren		Pauschal
Nr. n	Beschreibung	
5. n	Für nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen	Abrechnung nach aus- gerückten Fahrzeugen, Zeit- & Personal gemäß Gebührenverzeichnis

Büdingen, den 01.03.2026

Benjamin Harris
Bürgermeister

277

Gewässerbegehung ao2s an Gewässern III. Ordnung im Wetteraukreis hier: Fallbach, Lorbach, Kleiner Bach, Aulendiebach

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Regelungen des § 63 Hess. Wassergesetz (HWG) sind die Oberflächengewässer im Rahmen der Wasseraufsicht durch die untere Wasserbehörde zu überwachen.

Hierzu ist gemäß § 69 HWG eine Schaukommission zu bilden. Diese unterstützt die zuständige Wasserbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

In Vollzug dieses Gesetzauftrages wird hiermit die zur Überprüfung des o. a. Gewässers einzusetzende Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der unteren Wasserbehörde, Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, der unteren Naturschutzbehörde, des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und

des Verbandsvorstandes, soweit die Unterhaltung einem Verband obliegt, gebildet.

Einem gemeinsamen Vertreter der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, sowie jeweils eines Vertreters des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Fischereiberechtigten oder der Fischereiausübungsberechtigten ist die Teilnahme an den Gewässerschauen zu ermöglichen.

Gemäß § 71 HWG sind vor dem Betreten bebauter Grundstücke oder baulicher Anlagen die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten Personen zu benachrichtigen.

Daher bitten wir die Vertreter der Gemeinden bzw. Stadtverwaltungen diese Gewässerbegehung ortsüblich bekannt zu geben.

Mit der Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms Hessen wurde ein wichtiges Handwerkszeug zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geschaffen. Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich.

Um sich einen Überblick über die an den einzelnen Gewässerstrecken vorgeschlagenen Strukturmaßnahmen schaffen zu können, wurde im Internet eine Viewer-Anwendung zur Verfügung gestellt. Über diesen „WRRL-Viewer“ sind unter <https://wrrf.hessen.de> sämtliche Informationen aus Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan abrufbar.

Ziel dieser Gewässerschau ist es, neben der klassischen Gewässeraufsicht durch Vor- Ort-Abstimmung mit den Teilnehmern der Gewässerschau möglichst eine gemeinsame Festlegung der Maßnahmen zu erreichen und ggf. bereits eine Entscheidung über zufassungsfreie und genehmigungspflichtige Maßnahmen zu treffen. Ziel soll aber auch sein, eine Vorstellung davon zu bekommen, welche Entwicklungsmaßnahmen mittelfristig denkbar sind und potenzielle Trägerschaften zu eruieren.

Die namentliche Zusammensetzung der Schaukommission wird bei deren Zusammenritt festgestellt.

Die Gewässerbegehung findet nach dem in der Anlage beigefügten Schauplan statt.



Zu dem vorgenannten Termin bitten wir Sie, einen Vertreter ihrer Belange abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag
gez.
Prokop

Schauplan 2026

für die Gewässer Fallbach, Lorbach und Kleiner Bach (Aulendiebach)

Datum/-Teilnehmer untere Wasserbehörden	Beginn/- Uhrzeit	Gemarkung	Treffpunkte
Do., 26.03.2026 Herr Ruppert	09:00 Uhr	Vonhausen, Diebach am Haag, Aulendiebach, Lorbach, Rohrbach, Büches	Ende der Verrohrung unterhalb Ortslage Vonhausen

278

Amtliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement

Gz.: 2-BD-05-23-23-01-B-0001#008

Flurbereinigungsverfahren Büdingen-Büches B 457

Verfahrensnr.: UF 2323

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.2015 sowie der vom Amt für Bodenmanagement Büdingen erlassene 1. Änderungsbeschluss vom 06.01.2021 durch diesen Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Büdingen-Büches B 457 wie folgt geändert:

Es wird ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 und § 1 FlurbG angeordnet.

Der Verfahrenszweck wird für alle Grundstücke im Verfahrensgebiet nach §§ 1 und 37 FlurbG erweitert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch diesen Änderungsbeschluss wird die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nicht geändert.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Büdingen und in den angrenzenden Gemeinden Altstadt, Glauburg, Gründau, Hammersbach, Kefenrod, Limeshain, Ronneburg und in den Städten Ortenberg und Wächtersbach öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss über die Internetadresse <https://www.hvbg.hessen.de/uf2323> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, den 21.01.2026

Amt für Bodenmanagement
-Flurbereinigungsbehörde-
gez. Dr. Schweizer
Amtsleitung

279

Information zur Kommunalwahl am 15.03.2026 in Büdingen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

anlässlich der Kommunalwahl am 15. März 2026 möchten wir Sie über folgende organisatorische Maßnahmen informieren:



Schließung des Bürgerbüros (12.03.–13.03.2026)
Das Bürgerbüro bleibt am 12. und 13. März 2026 geschlossen.

Grund hierfür sind die abschließenden Arbeiten an den Wählerverzeichnissen sowie die Bearbeitung der letzten eingehenden Briefwahlunterlagen.

Schließung der Verwaltung mit Ausnahme des Bürgerbüros, Standesamtes und Friedhofsamtes (16.03.–18.03.2026)

Von 16. bis 18. März 2026 bleibt die gesamte Verwaltung aufgrund der Auszählung der Stimmen geschlossen.

Das Bürgerbüro, Standesamt und Friedhofsamt bleibt jeweils weiterhin für Sie erreichbar und hat den Öffnungszeiten entsprechend geöffnet.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Zeitraum auch die telefonische Erreichbarkeit stark eingeschränkt sein wird.

Wir bitten um Ihr Verständnis und empfehlen, dringende Anliegen frühzeitig zu erledigen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihre Teilnahme an der Kommunalwahl.

Ihre Stadtverwaltung Bidingen

280

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 111. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 09.03.2026, 18:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Bidingen

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 5 Städtische Liegenschaften
- 6 Landesgartenschau
- 7 Energieversorgung
- 8 Wirtschaftsförderung
- 9 Haushaltsberatungen
- 9.1 Haushaltsplanentwurf 2026
- 9.2 Änderungsanträge zum Haushalt 2026
- 9.2.1 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Zukunft der Gemeindepflege in Bidingen sichern

- 9.2.2 Antrag des Stv Amann, betr.: Antrag zum Haushaltsplanentwurf 2026
- 10 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Bürgerinformationssystem: <https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp>

281

Versammlung der Jagdgenossenschaft Wolferborn

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wolferborn lädt ein zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung

am Freitag, dem 27. März 2026, 20.00 Uhr, in das DGH Wolferborn.

Hiermit laden wir gleichzeitig, laut § 7 der Satzung, bei Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Jagdgenossenschaftsversammlung ein, gleiche Zeit, gleicher Ort.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Pachterlöses
6. Ersatzwahlen
7. Verschiedenes

Wir bitten um pünktliches Erscheinen

gezeichnet
Kai Ruppel
Jagdvorsteher

§ 8, Absatz 3:

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.

282

Nachrücken von Bewerbern in den Seniorenbeirat der Stadt Bidingen

Frau Christel Rieger hat mir gegenüber schriftlich auf ihren Sitz im Seniorenbeirat verzichtet. Als nächster noch nicht berufener Bewerber rückt **Herr Ralf Köhler**, Kastanienring 12, 63654 Bidingen, in den Seniorenbeirat der Stadt Bidingen nach.



Gegen vorstehende Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevorstand einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist.

63654 Büdingen, den 5. März

Christian Lohrey
Stellv. Gemeindevorstand
